

1450/AB XXI.GP

Eingelangt am: 05.01.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Silhavy und GenossInnen betreffend Heizkostenzuschuss für Haushalte mit einem geringen Einkommen, Nr. 1512/J**, wie folgt:

Frage 1 und 2:

Durch die Raumheizungszuschüsse sollen sozial Bedürftige eine Unterstützung für erhöhte Heizölpreise zur Minderung der Auswirkung der Preissteigerungen am Heizölmarkt erhalten. Von der im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 vorgenommenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997 hinsichtlich der Gewährung eines Zweckzuschusses des Bundes werden alle Länder in gleicher Weise erfasst. Die Gewährung von Heizkostenzuschüssen an sozial Bedürftige als Beitrag zur Sicherung des Lebensbedarfes fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Auf Grund der geltenden Bestimmungen kommt es zu keinen Doppelleistungen von Land und Bund.

Die einzelnen Bundesländer sehen weitgehend gleichartige Regelungen für die Gewährung von Heizkostenzuschüssen vor, wobei sich beispielsweise die Einkommensgrenzen für die Bezieher an den Ausgleichszulagen - Richtsätzen in der Sozialversicherung orientieren.

Frage 3:

Im Bundesfinanzgesetz 2000 (i.d.F. der 2. BFG - Novelle 2000, BGBl. I Nr.123/2000) ist ein Betrag von bis zu 600 Millionen Schilling für Raumheizungszuschüsse auf Grund einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 vorgesehen.

Frage 4:

Soweit Berechnungen in meinem Kompetenzbereich zum Heizkostenzuschuss vorliegen, beziehen sich diese auf die Sozialversicherung und das soziale Entschädigungsrecht. Was den Bereich der Sozialversicherung betrifft, ist anzumerken, dass es derzeit rund 250.000 Haushalte mit einem Pensionseinkommen von unter 12.000,- S gibt. Bei diesen Haushalten handelt es sich im Wesentlichen um die Bezieher einer Ausgleichszulage. Für diese Personengruppe würde die Gewährung einer 7 - monatigen Heizkostenpauschale von monatlich je 500,- S Kosten von 875 Mio. S verursachen. Für den Bereich des sozialen Entschädigungsrechtes (Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz und Impfschadengesetz) wäre mit Aufwendungen von rund 8 Mio. S zu rechnen. Darüber hinausgehende Berechnungen liegen mangels entsprechender Daten derzeit nicht vor.

Frage 5:

Mit dem Raumheizungszuschuss werden sozial Bedürftige unterstützt, die durch die Preissteigerungen am Heizölmarkt besonders betroffen sind. Diese gezielte Maßnahme ist ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung der Armutsgefährdung.